

## Satzung des BvB Supporters Hamm 09 e.V.



Beschlossen auf der Gründerversammlung vom 09.09.2009 in Hamm. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm unter der Registernummer VR 1801 am 02.10.2009.

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen BvB Supporters Hamm 09 e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Hamm Westfalen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Ziel des Verein ist es die BVB Freunde und Fans in der Region Hamm und Umgebung einen ordentlichen Fanclub zu bieten sowie die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Durch Veranstaltungen im kulturellen Bereich soll die Kameradschaft und das kulturelle Leben gepflegt und gefördert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten, insbesondere Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen, die Veranstaltung von Vereinsfesten, die Förderung und Vergrößerung der Fanlandschaft in Hamm und Umgebung, sowie die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Fans aus Hamm und dem Verein Borussia Dortmund. Der Verein möchte die Gemeinschaft und gemeinsame Fußballbegeisterung und Zuneigung zu Borussia Dortmund über die bisherige Form hinaus vertiefen.
- (3) Die Vereinsmitglieder gehören zu den Anhängern des BV Borussia 09 Dortmund
- (4) Der Fan-Club hat sich im Sinne das Fairplay zum Ziel gesetzt, durch seine Aktivitäten zur Verständigung mit anderen Fangruppen anderer Vereinsmannschaften beizutragen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben durch die Zustimmung des Vorstandes.

(3) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(4) Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes sofort.

(5) Treue und Zusammenhalt stehen an 1. Stelle. Daran hat sich jedes Mitglied zu halten.

(6) Randalen, Schlägereien, Waffen, etc. sind im Club nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung folgt der sofortige Ausschluss.

(7) Alkohol sollte, im und nach dem Stadion so konsumiert werden, dass dem Club kein Schaden entsteht.

(8) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat.

(9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, zivilrechtlich in Erscheinung tritt, ein vereinsschädigendes Verhalten festgestellt wird, ein bundesweites Stadionverbot erhält, oder eine festzustellende Inaktivität zur Streichung aus der Mitgliederliste führt.

(10) Der Fan-Club Name darf von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht in Verruf gebracht werden. Bei Austritt darf die Vereins eigene Kleidung nicht mehr getragen werden, es sei denn, dass das Vereinswappen oder der Vereinsschriftzug entfernt werden kann.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Mitgliedsbeitrag aller Mitglieder des Vereins beläuft sich auf jährlich 60,- € zu jedem ersten des Monats März.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos zu entrichten und durch Erteilung einer Lastschriftenermächtigung zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören der / die 1. Vorsitzende, der / die Beisitzer(in), sowie der / die Kassierer(in) an. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 4) Der Vorstand soll in der Regel einmal im Vierteljahr tagen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den / die 2. Vorsitzende(n) oder dem / der 1. Schriftführer(in) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- 5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der / dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit übereinstimmender Mehrheit.
- 8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erteilen. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören.
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Planung von Veranstaltungen des Vereins
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - Gebührenbefreiungen

- Aufnahme von Darlehen ab einer Höhe von 5.000 €
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Auflösung des Vereins
- 4) Zur Mitgliederversammlung wird vom dem / der 1. Vorsitzenden unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr
  - 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
  - 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
  - 7) Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
  - 8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.
  - 9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
  - 10) Mitglieder, die nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen können, haben auch die Möglichkeit zur Briefwahl.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

(1) Über die Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckveränderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die vor der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der

steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den „Fanprojekt Dortmund e. V.“ mit Sitz in 4437 Dortmund, Dudenstr. 4 und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Hamm, den 16.11.2013

Sebastian Hauptmann  
Kassierer

Stefan Päuler  
Beisitzer

Christian Liedtke  
1. Vorsitzender